



Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe / Diasporahilfe der Priester

1. **Beauftragter der Deutschen Bischofskonferenz**
Der Erzbischof von Paderborn ist der Beauftragte der Deutschen Bischofskonferenz für das „Diaspora-Kommissariat / Diasporahilfe der Priester“. Diese Aufgabe nimmt er mit den Bischöfen von Fulda und Osnabrück wahr.
2. **Aufgabe**
Das „Diaspora-Kommissariat / Diasporahilfe der Priester“ hat die Aufgabe, die Hilfe für bedürftige Priester und Diakone in der Diaspora im Bereich der Nordischen Bischofskonferenz zu fördern. Soweit finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, werden diese der Aktion Renovabis für die Priester und Diakone in Mittel- und Osteuropa bereitgestellt.
3. **Aufbringen der finanziellen Mittel**
Gemäß der Festsetzung der Deutschen Bischofskonferenz vom 26. September 2000 wird für alle Diözesen eine Abgabe in Höhe von 1 Prozent des Priestergehaltes festgesetzt (III. Seelsorgsfragen, Nr. 14, Abs. 2). Dies gilt für alle Diözesanpriester, einschließlich der Pensionäre.
4. **Geschäftsführung**
Die Geschäftsführung obliegt dem Generalsekretär des Bonifatiuswerkes der deutschen Katholiken, der in Personalunion Sekretär des „Diaspora-Kommissariats / Diasporahilfe der Priester“ ist. Sitz der Geschäftsführung ist Paderborn. Der Geschäftsführer ist für eine umfassende Berichterstattung verantwortlich.
5. **Vergabeausschuss**
Der Vergabeausschuss verteilt die zur Verfügung stehenden Mittel. Der Vergabeausschuss besteht aus je einem Beauftragten der (Erz-)Bischöfe von Fulda, Osnabrück und Paderborn und drei Personen, die von der Arbeitsgemeinschaft von Priesterräten delegiert werden. Der Sekretär des „Diaspora-Kommissariats / Diasporahilfe der Priester“ nimmt als beratendes Mitglied an den Sitzungen des Vergabeausschusses teil.

27. September 2001

Rechtsverbindlich ist der im Kirchlichen Amtsblatt abgedruckte Text.

Beschluss Deutsche Bischofskonferenz
Vollversammlung
28.09.2000

III. Seelsorgsfragen

16. Die Vollversammlung nimmt den Bericht des Diasporakommissariats für das Jahr 2000 entgegen, den der Erzbischof von Paderborn erläutert. Sie bringt die Erwartung zum Ausdruck, dass die in der Vollversammlung am 28.09.2000 (vgl. Prot. Nr. 14) beschlossene Festsetzung der Abgabe von 1 % der Priestergehälter in allen Diözesen ab 01.01.2002 eingeführt wird. Der Sekretär wird beauftragt, in einem Schreiben an die Generalvikare noch einmal hierauf hinzuweisen. Für die Vergabep Praxis bleiben die in der Herbst-Vollversammlung 2000 beschlossene Grundsätze in Geltung. Die Vollversammlung verabschiedet die „Ordnung für das Diaspora-Kommissariat der deutschen Bischöfe/ Diasporahilfe der Priester“ (Anlage 8), nach der künftig drei von der Arbeitsgemeinschaft der Priesterräte nominierte Vertreter mitarbeiten werden. (26.09.01)